



Richtlinien für die Vergabe des Bildungsförderungsbeitrags Gültig ab 1. Juni 2012

Voraussetzungen:

- Einjährige GÖD - Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Kurs- bzw. Ausbildungsabschlusses
- Beitragswahrheit

Der Bildungsförderungsbeitrag wird gewährt für

- Dienstprüfungen -
- Kurse und Ausbildungen (ohne Dienstauftrag) in engerem beruflichen Sinn -
- nach Abschluss sämtlicher dazugehöriger Module.

Staffelung des BFB nach Dauer bzw. ECTS

- € 30,- ... 2 Tage bis 2 Wochen
- € 45,- ... mehr als 2 Wochen bis 6 Monate oder bis zu 30 ECTS
- € 60,- ... mehr als 6 Monate bis 1 Jahr oder bis zu 60 ECTS
- € 75,- ... mehr als 1 Jahr bis 3 Jahre oder bis zu 180 ECTS
- € 180,- ... mehr als 3 Jahre oder über 180 ECTS

Berechnung der Aus- bzw. Fortbildungsdauer:

- Bei Modulen oder geblockter Form wird die Gesamtsumme der Kurstage zu Grunde gelegt.
- Für Kurs- oder Fortbildungsabschlüsse nach der Norm des ECTS wird die Anzahl der Credits herangezogen.
- Für Abschlüsse ohne vorgegebene Ausbildungsdauer (Computerführerschein, Studienberechtigungsprüfung,.....) wird die jeweils durchschnittliche Ausbildungsdauer zur Berechnung herangezogen.

Deckelung:

- Max. € 75,- innerhalb eines Jahres für mehrere Kurse oder Ausbildungen
- Bei Abschluss einer mehr als 3 Jahre dauernden oder über 180 ECTS wertigen Ausbildung beträgt die maximale Förderung innerhalb eines Jahres € 180,-

Der Bildungsförderungsbeitrag beträgt für Lehrlinge, SchülerInnen von Krankenpflegeschulen und StudentInnen der Pädagogischen Hochschule für den jeweiligen Abschluss einheitlich € 45,-.

Wenn PensionistInnen Kurse besuchen, werden diese einheitlich mit € 30,- pro Jahr gefördert (*Keine Berufsbezogenheit - eigenes Formblatt!*).

Anträge können bis zu einem Jahr nach Abschluss gestellt werden.

